

An  
 die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
 die Bezirksamter

nachrichtlich an  
 die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
 die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
 die Präsidentin des Rechnungshofes  
 den Berliner Datenschutzbeauftragten  
 die Sonderbehörden  
 die nichtrechtsfähigen Anstalten  
 die Krankenhausbetriebe  
 die Eigengesellschaften  
 die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
 an denen Berlin überwiegend beteiligt ist  
 die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bearbeiter Thomas Neubauer

Zeichen V M 5

Dienstgebäude:   
 Fehrbelliner Platz 1  
 10707 Berlin-Wilmersdorf

Zimmer 3105

Telefon 030 90139-5050  
 Fax 030 90139-5055  
 intern (9139)

Datum 1. November 2016

## Rundschreiben SenStadtUm V M Nr. 6/ 2016

### Abfragen aus dem Korruptionsregister des Landes Berlin

Mit Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 2 / 2011 vom 28.03.2011 wurde mitgeteilt, dass das Gesetz über die Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin – Korruptionsregistergesetz – (KRG) vom 19.04.2006 mit dem Gesetz zur Änderung des Korruptionsregistergesetzes vom 01.12.2010 (GVBl. S. 535) entfristet wurde und die einschlägige Korruptionsregisterverordnung (KRV) vom 15.02.2011 (GVBl. S. 67) mit Wirkung zum 01.01.2011 unbefristet in Kraft getreten ist.

Sich häufende Nachfragen und gewonnene Erkenntnisse aus der täglichen Praxis sollen zum Anlass genommen werden, in Bezug auf Abfragen aus dem Korruptionsregister das Folgende klarzustellen und zu präzisieren:

#### 1. Abfragepflicht gemäß § 6 KRG



Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, vor der Entscheidung über die Vergabe öffentlicher Aufträge ab einem Wert von 15.000 Euro brutto eine mögliche Eintragung des Bieters in das Korruptionsregister abzufragen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KRG). Bei Vergaben unterhalb dieser Schwelle ist eine Abfrage auf freiwilliger Basis möglich (§ 6 Abs. 2 KRG). Soweit erforderlich, können auch mögliche

Sprechzeiten  
 nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:  
[abau@senstadtum.berlin.de](mailto:abau@senstadtum.berlin.de)  
[post@senstadtum.berlin.de](mailto:post@senstadtum.berlin.de) \*

Internet  
[www.stadtentwicklung.berlin.de](http://www.stadtentwicklung.berlin.de)

\* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Fahrverbindungen:  
 3, 7 Fehrbelliner Platz  
 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:  
 Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFFXXX  
 Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX  
 Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520 BIC: MARKDEF1100

Eintragungen von Nachunternehmern abgefragt werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 KRG).

Die Abfragepflicht besteht in Bezug auf die für das potenziell zu beauftragende Unternehmen verantwortlich handelnde/n natürliche/n Person/en. Grundsätzlich ist hierbei nur derjenige Bieter abzufragen, der nach der Angebotsauswertung den Zuschlag erhalten soll. In Vergabeverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb, bei denen nur eine geringe Anzahl von Bewerbern zur Angebotsabgabe aufgefordert wird, kann auch bereits eine bestehende Eintragung dieser Bewerber in das Korruptionsregister überprüft werden. Hierdurch kann der Gefahr begegnet werden, dass auch ungeeignete Bewerber am Verhandlungsverfahren teilnehmen und so der Wettbewerb unnötig eingeschränkt wird.

Es wird empfohlen, die für die Abfrage notwendigen Angaben der verantwortlich handelnden Person/en bereits mit der Bewerbung beziehungsweise Angebotsabgabe abzufordern, um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden. Die für die Abfrage notwendigen Angaben ergeben sich aus dem Abfrageformular, welches auf der Internetseite der zentralen Informationsstelle verfügbar ist.

Die Abfrage erfolgt durch den öffentlichen Auftraggeber (und nicht durch den Bieter!) per Fax über das auf der Internetseite der zentralen Informationsstelle zum Abruf verfügbare Abfrageformular. Nur vollständig ausgefüllte Formulare können bearbeitet werden. Der Abfragende erhält grundsätzlich innerhalb von 24 h per Fax die Mitteilung, ob die abgefragte/n natürliche/n Person/en im Korruptionsregister eingetragen sind. Nähere Informationen über den Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestand sowie das Strafmaß werden auf eine gesonderte formlose Aufforderung übersandt.

Die zentrale Informationsstelle ist wie folgt erreichbar:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt  
- Zentrale Informationsstelle / Korruptionsregister -  
Fehrbelliner Platz 1  
10707 Berlin  
Tel.: 030 90139 5050  
Fax: 030 90139 5055  
Internet: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/korruptionsregister/>

## **2. Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren**

Gemäß § 2 Abs. 2 KRG i.V.m. §§ 1 und 2 KRV kann Beschäftigten öffentlicher Auftraggeber auf Antrag die Erlaubnis zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren erteilt werden, soweit die antragstellende Person eine hohe Zahl regelmäßig durchzuführender Abfragen nach § 6 KRG für die Zukunft glaubhaft machen kann. Für die Antragstellung ist das entsprechende im Zeitpunkt der Antragstellung gültige Antragsformular zu verwenden, welches auf der Internetseite der zentralen Informationsstelle abrufbar ist.

Eine regelmäßige hohe Zahl von Abfragen kann in der Regel ab einer glaubhaft prognostizierten Anzahl von 200 Abfragen pro Jahr angenommen werden. Damit auch in Fällen krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit eine Teilnahme möglich ist, kann ein zweiter Zugang gewährt werden. Ab einer Anzahl von jährlich voraussichtlich 500 Abfragen kann grundsätzlich ein dritter Zugang und ab einer Anzahl von 800 Abfragen ein vierter Zugang gewährt werden. Höhere Abfragezahlen können im Einzelfall einen weiteren Zugang rechtfertigen.

Es bleibt den Vergabestellen überlassen, durch entsprechende organisatorische Maßnahmen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zugangsberechtigung zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren nach § 2 KRV zu schaffen (z.B. Schaffung einer zentralen Vergabestelle oder Zentralisierung der Abrufe einer Organisationseinheit in einem Geschäftszimmer). Eine datenschutzfreundliche Organisation gehört zu den Anforderungen an jede Behörde.

Diese strengen Anforderungen an die Gewährung einer Zugangsberechtigung zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren begründen sich darin, dass das Korruptionsregister eine Sammlung von teilweise sehr sensiblen personenbezogenen Daten darstellt, welche einen erhöhten Schutzbedarf genießt. Darüber hinaus sind für Abrufverfahren grundsätzlich strengere Maßstäbe als bei einer „manuellen“ Datenübermittlung wie hier der Faxabfrage anzulegen. Bei einer Datenübermittlung trägt die die Daten abgebende Stelle die Verantwortung für deren Rechtmäßigkeit. Werden die Daten im Rahmen eines Abrufverfahrens Dritten zur Verfügung gestellt und erfolgt die Datenübermittlung dann konkret durch einen von dem Dritten getätigten Abruf, hat die datenübermittelnde Stelle keine Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung im Einzelfall vorab zu prüfen.

Die Erlaubnis zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren wird für einen Zeitraum von zwei Jahren von der zentralen Informationsstelle erteilt. Eine Verlängerung ist nur mit Stellung eines neuen Antrages möglich. Soweit keine Verlängerung von der zentralen Informationsstelle in die Benutzerdatei eingetragen wird, endet der Berechtigungsstatus nach Ablauf der zweijährigen Berechtigungsfrist automatisch.

Entfallen die Voraussetzungen zur Berechtigung der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren zum Beispiel aufgrund eines Wechsels des Aufgabengebietes oder des Arbeitgebers, ist dies vom Berechtigten der zentralen Informationsstelle unverzüglich mitzuteilen, damit eine umgehende Abschaltung der Zugriffsberechtigung gewährleistet wird.

Die Zugangsberechtigung und Passwortvergabe erfolgt personenbezogen. Mit dem Antrag auf die Nutzungsberechtigung für das automatisierte Abrufverfahren muss dargelegt werden, dass der Zweck von Auskünften ausschließlich der Entscheidung über die Vergabe öffentlicher Aufträge und der Aufgabenerfüllung der anfragenden Stelle zu dienen hat. Ferner sind die Nutzungsbedingungen, u.a. keine Weitergabe des Passwortes und der Auskunft an Dritte, unterschriftlich von der antragstellenden Person und dem Fachvorgesetzten zu bestätigen.

Zurzeit werden Möglichkeiten geprüft, die bestehende manuelle Abfrage per Fax in eine verschlüsselte Kommunikation per E-Mail zu überführen.

Im Auftrag

von dem Knesebeck